

Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Soziales Neuruppin“ und hat ihren Sitz in der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in Verwaltung der Fontanestadt Neuruppin und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten (Treuhandverwaltung).

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des Sports und mildtätiger Zwecke. Sie soll der Erhaltung und Verbesserung der sozialen, kulturellen und sportlichen Infrastruktur insbesondere in der Fontanestadt Neuruppin dienen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften des privaten Rechts, die selbst steuerbegünstigt sind. Dafür beschafft die Stiftung Mittel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wurde mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Es wird durch Zustiftungen stetig erhöht.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausschließlich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken. Die Stiftung darf derartige Spenden und andere Zuwendungen annehmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen.
- (2) Teile der jährlichen Erträge können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Verdienstausfall.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kämmerin oder der Kämmerer gehören dem Kuratorium als geborene Mitglieder an.
- (2) Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Einmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Die Beschränkung auf eine einmalige Wiederbestellung nach Satz 4 gilt nicht für Kuratoriumsmitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, etwa durch eine signifikante Erhöhung des Stiftungsvermögens. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Kuratorium ist berechtigt, bis zu 3 Personen zu den Beratungen des Kuratoriums mit aktivem Teilnahmerecht hinzuzuziehen. Dabei sollen insbesondere bedeutende Zustifterinnen und Zustifter Berücksichtigung finden.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung sämtlicher Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Treuhandverwaltung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe aller Mitglieder des Kuratoriums, Zustiftungen und weitere Zuwendungen zu akquirieren.
- (3) Das Kuratorium verfasst zum 30.09. des Folgejahres einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Aufgaben und legt diesen unverzüglich der Stadtverordnetenversammlung vor. Es kann sich dabei der Treuhandverwaltung bedienen.
- (4) Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt das Kuratorium auch für die angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (5) Das Kuratorium ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin zu den Angelegenheiten der Stiftung jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Das Kuratorium tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach den Regeln der Kommunalverfassung ausgeschlossen werden.
- (2) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 1 Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 seiner Mitglieder, einschließlich der oder des Vorsitzenden oder ihres oder seines Stellvertreterin oder Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise die ihres oder seines Stellvertreterin oder Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Die Fontanestadt Neuruppin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Sie reicht die Stiftungsmittel aus und wickelt entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin legt dem Kuratorium zum 30.09. des Folgejahres eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Jahres vor. Diese sowie die Mittelverwendung werden von der internen Revision der Fontanestadt Neuruppin einer Prüfung unterzogen.
- (3) Die Fontanestadt Neuruppin berechnet der Stiftung für die Treuhandverwaltung keine Kosten.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

Im Übrigen findet das Kommunalrecht Anwendung. Das gilt insbesondere für die Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und ihre Auflösung.
Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Fontanestadt Neuruppin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 09.10.2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.06.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin am 24.06.2015, außer Kraft.

Neuruppin, den 10.09.2024

Ruhle
Bürgermeister
Fontanestadt Neuruppin

1. Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl.I Nr. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 16. Dezember 2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die „Stiftung Soziales Neuruppin“ vom 10. September 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 25. September 2024) beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

Nr. 1:

In § 7 Abs. 1 („Kuratorium“) wird in Satz 1 die Zahl „7“ durch „10“ ersetzt.

Nr. 2:

§ 7 Abs. 2 („Kuratorium“) erhält folgende Fassung:

„Von der Anzahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 werden 5 Mitglieder auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Die weiteren 3 Mitglieder werden aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung bestimmt; eine Bindung an Vorschläge von Fraktionen besteht dabei nicht. Die Mitglieder werden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Ihre Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Bis zur Neubesetzung eines Sitzes übt das bisherige Mitglied die Amtsgeschäfte weiter aus. Einmalige Wiederbestellungen sind zulässig. Die Beschränkung auf eine einmalige Wiederbestellung nach Satz 6 gilt nicht für Kuratoriumsmitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, etwa durch eine signifikante Erhöhung des Stiftungsvermögens. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.“

Nr. 3:

In § 9 Abs. 3 („Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums“) wird die Zahl „4“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt.

Art.2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den

.....
Ruhle
Bürgermeister